

— wenn auch kurzer Titel — „De feudis“ in der Dekretalensammlung Gregors IX. gewidmet war⁶⁵). Einen Höhepunkt erreichte die konkurrierende päpstliche Gerichtsbarkeit in Lehnsangelegenheiten unter Innocenz IV., der im Kampf gegen die Staufer mehrfach versuchte, die Machtmittel des Lehnrechts gegen kaisertreue Kirchenvasallen einzusetzen⁶⁶).

Zur Begründung berief sich Innocenz IV. jedoch ebensowenig wie seine Vorgänger⁶⁷) auf eine das Patrimonium Petri überschreitende päpstliche Lehngerichtsbarkeit, sondern auf den Anspruch, im Falle der Reichsvakanz, die nach seiner Ansicht mit der Absetzung Friedrichs eingetreten war, die Funktionen des Kaisers stellvertretend auszuüben⁶⁸). Auch die „Bestätigung“ der im Jahre 1252 auf dem Reichstage von Frankfurt unter König Wilhelm zustandegekommenen Rechtssprüche in Lehnssachen durch den Papst läßt sich kaum im Sinne eines päpstlichen „de iure“-Anspruches auf die oberste Lehngerichtsbarkeit im Reiche deuten, zumal nach dem Wortlaut der Urkunde die päpstliche Bestätigung auf Bitten Wilhelms erfolgte, der sich wohl aus politischen Gründen in seinem

⁶⁵) X III, 20. Vgl. auch die Entscheidung Innocenz' IV. auf die Anfrage des Erzbischofs von Salzburg über das Heimfallrecht an den Lehen der österreichischen Herzöge: MGH Epp. sel. 2, Nr. 592, S. 420 und dazu Herta Hageneder, Die Beziehungen der Babenberger zur Kurie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, *MIÖG* 75 (1967) S. 22 f.

⁶⁶) Vgl. die Aufforderung des Papstes an alle deutschen Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Prälaten, allen Anhängern Friedrichs II. und seines Sohnes Konrad die Lehen ihrer Kirchen zu entziehen und nach dem Rat des päpstlichen Legaten an Anhänger der Kirche zu vergeben: MGH Epp. sel. 2, Nr. 308, S. 234 (1247).

Vgl. auch die Bestätigung eines Urteils des Bischofs von Ferrara, wonach einige Vasallen ihres Lehens beraubt wurden, *pro eo quod abnegata fidelitate manifeste te et Ferrariensem ecclesiam hostiliter impugnarant, contra iuramentum proprium temere venientes, nec non quia contra Romanam ecclesiam Frederico quondam Romanorum imperatori nequiter adherere presumpserant* ... MGH Epp. sel. 2, Nr. 135, S. 102 (1245). Vgl. außerdem MGH Epp. sel. 2, Nr. 614, S. 437 (1248); BF(W) 7506 (1245) und 7600 (1246).

⁶⁷) Vgl. z. B. das Schreiben Innocenz' III. an den Bischof von Vercelli: c. 10 X de foro competenti II, 2.

⁶⁸) Vgl. die Aufforderung Innocenz' IV. an die Vasallen der Kirche von Verdun, dem Bischof von Verdun Homagium und Treueid zu leisten, ... *cum nullum ad presens in Theotonia imperatorem nullum habeat sive regem, a quo [regalia] Verdunensis ecclesie recipere valeat* ... MGH Epp. sel. 2, Nr. 155, S. 117.

So verlieh auch Alexander IV. nach dem Tode König Wilhelms dem Bischof von Verdun die Regalien *cum imperium vacet adpresens* ..., mit der Auflage, beim künftigen König um die Belehnung nachzusuchen: MGH Epp. sel. 3, Nr. 431, S. 390 (1256).